

Geschäftsbereich VII
Im Hause

Nachrichtlich zur Durchführung der Vollzugshilfe:
Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6
30169 Hannover

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
D 7.22202/2019-1(H76)

Hannover
23.01.2019

**Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes
(BNatSchG)¹ von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**
auf der Grundlage des Erlasses MU 29-2220/9/25 vom 16.01.2019

Hiermit wird eine

Ausnahmegenehmigung

erteilt für die zielgerichtete letale Entnahme eines Individuums der streng geschützten Tierart Wolf (*Canis lupus*) mit dem genetischen Code GW717m aus der Natur in den Landkreisen Nienburg und Heidekreis sowie in der Region Hannover.

Die Ausnahmegenehmigung wird unter den folgenden **Nebenbestimmungen** erteilt:

1. Die Genehmigung gilt befristet: ab sofort bis zum 28.02.2019.
2. Die Genehmigung ist räumlich beschränkt auf das Territorium des sog. Rodewalder Rudels in den Landkreisen Nienburg, Heidekreis sowie in der Region Hannover.
3. Die Genehmigung bezieht sich auf das Individuum GW717m. Durch eine Individualisierung bzw. Nämlichkeitsfeststellung des Tieres ist sicherzustellen, dass dieses Individuum entnommen wird. Dafür ist vor der Entnahme eine Geschlechterbestimmung im Gelände durchzuführen. Die Entnahme ist im Umfeld von Weiden mit aktuellem Weidebetrieb vorzunehmen.
4. Die Entnahme hat nach Tierschutzgesichtspunkten unter größtmöglicher Schonung des Individuums zu erfolgen.
5. Wild lebende Tiere dürfen nicht mehr als nötig beunruhigt werden.
6. Die Genehmigung ist im Gelände mitzuführen.

7. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn die hier aufgeführten Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.

Begründung

I. Sachverhalt

Seit dem Frühjahr 2018 ist es im Territorium des sog. Rodewalder Rudels vermehrt zu Übergriffen von Wölfen auf Nutztiere gekommen. Dabei haben Wölfe nicht nur kleinere Nutztiere wie Schafe erbeutet, sondern in einigen Fällen Rinderherden angegriffen und Rinder sowie Kälber gerissen. Ein Großteil dieser Schadensereignisse lässt sich auf das Individuum GW717m zurückführen.

1. Selbstschutzzfähigkeit bei Rinderherden

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gehen in Bezug auf die Selbstschutzzfähigkeit von Rinderherden von folgender Annahme aus:

Bei Rinderherden kann eine ausreichende Fähigkeit zum *Selbstschutz* gegenüber Wolfsangriffen angenommen werden, wenn

- zur Herde *erwachsene* Tiere (zweijährig oder älter) gehören,
- diese *nicht geschwächt* sind, z.B. durch Krankheit, Verletzung, kurzfristig zurückliegende Abkalbung, und
- diese zahlenmäßig ausreichend sind, um eine *Verteidigungsposition* einnehmen zu können.

Kälber als Teil einer Rinderherde mit einer ausreichenden Fähigkeit zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen sind dank dieser Fähigkeit der erwachsenen Rinder ausreichend mitgeschützt. Das ergibt sich auch aus folgender Stellungnahme des ML vom 15.01.2019 zu der Frage, ob es Erkenntnisse gibt, die gegen die Annahme sprechen, dass erwachsene Rinder im Herdenverband auch in Bezug auf Kälber gegen Wolfsangriffe verteidigungsfähig sind:

„Wölfe jagen die Tiere, die sie am leichtesten überwältigen können. Ungeschützte Nutztiere sind besonders leicht zu erbeuten. In Niedersachsen sind es vor allem mittelgroße Nutztiere, wie Schafe und Ziegen, sowie in Gattern gehaltene wilde Huftiere (z.B. Damwild), die betroffen sind. Vor allem Schafe und Ziegen stellen wegen ihrer geringen Körpergröße und ihres kaum vorhandenen Verteidigungs- oder Fluchtvermögens eine leichte Beute dar. Dies zeigen auch Erfahrungen aus der Praxis seit der Rückkehr des Wolfes nach Niedersachsen.

Das Risiko eines Wolfsangriffes auf Rinder oder Pferde ist aufgrund ihrer Wehrhaftigkeit und Größe deutlich geringer. Insbesondere wenn sie in einem funktionierenden Herdenverband gehalten werden, schützen sie auch ihre Kälber oder Fohlen wirkungsvoll gegen Wolfsangriffe. Sie sind deshalb weniger gefährdet als Schafe, Ziegen oder Gatterwild. Daher ist eine wolfsabweisende Einzäunung von Rindern und Pferden nicht grundsätzlich

erforderlich. Trotzdem kann es gelegentlich zu Übergriffen auf Rinder und Pferde kommen. In Gebieten, in denen Wölfe vorkommen, sollten daher Kälber und Fohlen nicht alleine (ohne Muttertier) auf der Weide gehalten werden.

Es liegen *keine* Erkenntnisse vor, dass Mutterkühe, vor allem im Herdenverband, ihre Kälber gegen Wolfsangriffe nicht wirksam verteidigen können.“

Bei Rinderherden *mit* einer ausreichenden Fähigkeit zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen sind

- eine wolfsabweisende Zäunung im Sinne der Anforderungen von Abschnitt II Nr. 3.4.1 der „Richtlinie Wolf“ an den besonderen wolfsabweisenden Grundschutz von Schafen, Ziegen sowie Gatterwild oder

- andere Herdenschutzmaßnahmen

nicht erforderlich.

2. Rinderrissereignisse seit dem 23.04.2018

Die nachfolgend beschriebenen Rissvorfälle ereigneten sich bei Rinderherden im Revier des Rodewalder Rudels, zu dem der Wolfsrüde *GW717m* gehört, und das sich über die Landkreise Nienburg und Heidekreis sowie die Region Hannover erstreckt. Die Wolfsübergriffe bzw. Rissereignisse fanden bei verschiedenen Tierhaltern statt.

- a) Am **23.04.2018** (NTS 678) wurde in Wendenbostel (OT von Steimke, SG Steimke, Landkreis Nienburg) ein Rind (Kalb, 2 Monate) getötet. Es befand sich in einer Mutterkuhherde mit 22 Tieren (17 Mutterkühe, fünf Kälber). Der Vorfall lässt sich per Genetik auf das Individuum **GW717m** zurückführen. Bei der Einzäunung handelte es sich um vier Reihen Stacheldraht.

Anhaltspunkte dafür, dass die Mutterkühe geschwächt waren oder eine Verteidigungsposition nicht haben einnehmen können, liegen nicht vor.

Es ist von einer ausreichenden Fähigkeit der Herde zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen auszugehen.

Schaden: 544,00 EUR (gem. Wertermittlung für Billigkeitsleistung vom 22.08.2018)

- b) Am 07.08.2018 (NTS 745) wurden in Stöckse (SG Steimke, Landkreis Nienburg) 2 Rinder (Kälber, 4 Monate) getötet. Die Genetikprobe ergab den Wolfsrüden Individuum *GW717m* als Verursacher. Die zwei Kälber standen zusammen mit einer Kuh auf der Weide. Die Rinderweide war mit 4 Reihen Stacheldraht umzäunt, ohne Elektrifizierung.

Von einer ausreichenden Fähigkeit der Herde zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen ist bei einer Kuh mit zwei Kälbern *nicht* auszugehen.

Schaden: gem. vorläufiger Wertermittlung ca. 1.000,00 bis 1.200,00 EUR

- c) Am 17.09.2018 (NTS 773) wurde in Sonnenborstel (OT von Steimke, SG Steimke, Landkreis Nienburg) ein Rind (Färse, einjährig) getötet. Als Verursacher wurden gem. der genetischen Analyse der Wolfsrüde Individuum *GW717m* und die Wolfsfähe *GW745f* ermittelt. Da es sich um eine Mischprobe handelte, ist die Individualisierung nicht eindeutig. Das Rind stand mit 17 Färsen in demselben Alter von ca. 12 Monaten auf der Weide. Die Weide war mit dreireihigem Stacheldraht umzäunt.

Von einer ausreichenden Fähigkeit der Herde zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen ist bei den nicht erwachsenen Färsen *nicht* auszugehen.

Schaden: gem. vorläufiger Wertermittlung ca. 800,00 EUR

- d) Am **19.09.2018** (NTS 776) wurde in Lichtenmoor (SG Heemsen, Landkreis Nienburg) ein Rind (Kalb, sechs Monate) durch einen Biss in die Keule verletzt und musste anschließend eingeschläfert werden. Die amtliche Feststellung ergab Wolf als Verursacher. Eine Individualisierung war nicht möglich. Das Tier stammte aus einer Herde mit 60 Tieren – 30 Mutterkühe und 30 Kälber. Die Weide war mit einem dreireihigen Stacheldraht umzäunt.

Anhaltspunkte dafür, dass die Mutterkühe geschwächt waren oder eine Verteidigungsposition nicht haben einnehmen können, liegen nicht vor.

Es ist von einer ausreichenden Fähigkeit der Herde zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen auszugehen.

Schaden: gem. vorläufiger Wertermittlung ca. 700,00 EUR

- e) Am **04.10.2018** (NTS 788) wurde in Dudensen (Stadtteil von Neustadt/Rübenberge, Region Hannover) ein Rind (Kalb, 1 Tag alt) getötet, ein Rind (mehrjährige Kuh) wurde verletzt. Der Vorfall ereignete sich in einer Herde mit 50 Tieren (ein Kalb und 49 erwachsene Kühe). Wie das Kalb getötet wurde, ist nicht bekannt. Die Kuh wurde im Nacken verletzt. Verursacher war gem. amtlicher Feststellung und genetischer Analyse ein Wolf. Eine Individualisierung war nicht möglich. Die Weide war mit einreihigem Stacheldraht umzäunt.

Anhaltspunkte dafür, dass die erwachsenen Kühe geschwächt waren oder eine Verteidigungsposition nicht haben einnehmen können, liegen nicht vor.

Es ist von einer ausreichenden Fähigkeit der Herde zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen auszugehen.

Schaden: Kalb ca. 350,00 EUR, Kuh wird noch ermittelt

- f) Am **25.10.2018** (NTS 811) kam in Lichtenhorst (SG Steimke, Landkreis Nienburg) ein Rind (zweijährig) zu Schaden. Dem Tier wurde der Schwanz abgebissen und die Keule wurde verletzt. Es wurde aufgrund der Schwere der Verletzungen eingeschläfert. Als Verursacher wurde gem. der genetischen Analyse der Wolfsrude Individuum **GW717m** ermittelt. Das verletzte Tier stand in einer Herde mit 13 tragenden Rindern und 4 Pferden. Die Weide war mit einer einreihigen Stromlitze umzäunt.

Anhaltspunkte dafür, dass die erwachsenen Kühe geschwächt waren oder eine Verteidigungsposition nicht haben einnehmen können, liegen nicht vor; auch bei den tragenden Rindern ist von einer ausreichenden Fähigkeit zum Selbstschutz auszugehen.

Es ist von einer ausreichenden Fähigkeit der Herde zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen auszugehen.

Schaden: gem. vorläufiger Wertermittlung ca. 1.300 EUR

- g) Am 27.11.2018 (NTS 852) wurde in Steimke (SG Steimke, Landkreis Nienburg) ein Rind (Kalb, 1 Tag alt) getötet. Der Vorfall ereignete sich in einer Herde mit 5 Tieren. Es ist nicht zu ermitteln gewesen, ob das Kalb lebend geboren wurde. Die Verursacherschaft durch einen Wolf ist festgestellt worden. Die genetische Analyse ist noch in Bearbeitung. Die Weide war mit einer einreihigen Stromlitze umzäunt.

- h) Am 16.12.2018 (NTS 867) wurde in Gadesbünden (SG Heemsen, Landkreis Nienburg) ein Rind verletzt. Der Vorfall ereignete sich in einer Herde mit 15 Tieren (1 Bulle, 7 Kühe, 7 Kälber). Bei dem verletzten Rind handelt es sich um eine ausgebrochene Mutterkuh; die Ausbruchsursache ist unklar. Laut Wolfsberater sind die Verletzungen unspezifisch. Die Verursacherschaft durch einen Wolf bzw. die Schadensursache konnten noch nicht festgestellt werden. Die genetische Analyse ist noch in Bearbeitung. Die Weide war mit einem dreireihigen Stacheldraht mit Elektrolitze umzäunt.
- i) Am 15.01.2019 (NTS 885) wurde in Dudensen (Stadtteil von Neustadt / Rübenberge, Region Hannover) ein Rind getötet. Der Vorfall ereignete sich auf einer Herde mit 5 Jungrindern (alle, einschließlich des getöteten Tieres, ca. 12 Monate alt). Die Weide war mit 3 Stacheldrahtlitzen umzäunt.

Von einer ausreichenden Fähigkeit der Herde zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen ist bei den nicht erwachsenen Färsen nicht auszugehen.

II. Naturschutzrechtliche Prüfung

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Wolf ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und gilt damit gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützte Art.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen zulassen, u.a. gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG² weiter gehende Anforderungen enthält.

Gem. Zuständigkeitsübertragung vom 16.01.2019 (Az. MU 29-2220/9/25) hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz dem NLWKN auf der Grundlage von § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG die naturschutzbehördliche Zuständigkeit für die Zulassung einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG übertragen.

1. Vorliegen eines erheblichen wirtschaftlichen Schadens und Schadensprognose

Für die Zulassung einer Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG muss ein erheblicher landwirtschaftlicher Schaden eingetreten sein oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden können, verursacht durch das Individuum GW717m.

Berücksichtigungsfähig sind sowohl volkswirtschaftliche Schäden in einer Region als auch betriebswirtschaftliche Schäden. Musste vormals einer der ausdrücklich in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG genannten oder ein sonstiger Zweig der Volkswirtschaft, an dem ein existenzielles Interesse der Allgemeinheit besteht, in der jeweiligen Region betroffen sein (BVerwG, Urt. v. 18. 6. 1997, 6 C 3.97, NuR 1998, 541), genügt es nunmehr, wenn es zu einer Beeinträchtigung oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Grundlage einzelner Betriebe kommt (vgl. Gasser/Heugel, Naturschutzrecht, Rdnr. 597).

a. Schadensprognose

Da der Ausnahmetatbestand zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden zum Tragen kommen soll, ist es ausreichend, dass ein erheblicher landwirtschaftlicher Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten kann. Dies ist in der Rechtsprechung anerkannt. Mit

Blick auf Art. 16 FFH-Richtlinie verlangt der EuGH dem Grunde nach nicht, dass ein ernster Schaden abgewartet werden muss, bevor Ausnahmemaßnahmen erlassen werden können. Die zukünftig zu erwartenden Schäden müssen jedoch in begründeter Weise prognostiziert werden können (vgl. zu Art. 16 FFH-Richtlinie EuGH, Urt. v. 14.06.2007 – Rs. C-342/05 Rn. 40).

Rissereignisse können in die Schadensprognose (als „berücksichtigungsfähiger Schaden“) dann einfließen, wenn dargelegt werden kann, dass der betroffene Eigentümer die zumutbaren Maßnahmen unternommen hat, um eine Schädigung zu vermeiden, also insbesondere, dass der empfohlene Herdenschutz korrekt angewandt wurde (und zukünftig zur Vermeidung drohender Schäden angewandt wird). Rinderherden haben diesen Schutz, wenn sie so zusammengestellt sind, dass sie über eine ausreichende Fähigkeit zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen verfügen (s.o. Pkt. I.1.). Nutztierrisse ohne eine ausreichende Fähigkeit zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen können nicht zur Rechtfertigung einer Entnahme herangezogen werden, da diese keinen Rückschluss darauf zulassen, ob auch bei sachgerechter Anwendung von Herdenschutzmaßnahmen (Zusammenstellung zum Selbstschutz fähiger Herden) mit weiteren Rissereignissen zu rechnen ist.

Eine Rinderherde *mit* einer ausreichenden Fähigkeit zum Selbstschutz ist bei den folgenden Vorfällen geschädigt worden:

- am 23.04.2018 (NTS 678),
- am 19.09.2018 (NTS 776),
- am 04.10.2018 (NTS 788) und
- am 25.10.2018 (NTS 811).

Damit ein erheblicher Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann, ist eine *mehrfache* (mindestens zweimalige) Überwindung des zumutbaren Herdenschutzes erforderlich, d.h. in diesem Fall: Wolfsangriffe auf eine zum Selbstschutz befähigte Rinderherde. Verfügt eine Rinderherde über eine ausreichende Fähigkeit zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen (s. o. Pkt. I.1) und wird dieser Herdenschutz durch ein Wolfsindividuum mindestens zweimal überwunden, ist davon auszugehen, dass dieses Wolfsindividuum *Erfahrungen im Angreifen solcher Rinderherden* erworben hat.

Der Vorfall NTS 678 vom 23.04.2018 ist durch den Wolfsrüden Individuum GW717m verursacht worden. Eine Individualisierung der Verursachung der Vorfälle NTS 776 vom 19.09.2018 und NTS 788 vom 04.10.2018 war nicht möglich. Bislang sind niedersachsenweit bei durch Wölfe verursachten Schäden an Rindern nur wenige Verursacherindividuen festgestellt worden. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Nutztierschäden NTS 776 vom 19.09.2018 und NTS 788 vom 04.10.2018 durch ein erfahrenes Mitglied (Elterntier) des Rodewald-Rudels, insbesondere durch den Rüden Individuum GW717m oder aber die Fähe Individuum GW745f (mit etwas geringerer Wahrscheinlichkeit), verursacht wurden, ist deshalb hoch. Es ist trotzdem nicht ganz auszuschließen, dass ein rudelfremdes Individuum (gleich welchen Geschlechts), das sich kurzfristig im Rodewald-Territorium aufhielt (z.B. Individuum auf Wanderschaft), die Schäden versucht hat. Als Verursacher des Vorfalls NTS 811 vom 25.10.2018 wurde gem. der genetischen Analyse dann wiederum der Wolfsrüde Individuum GW717m ermittelt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass jedenfalls der Wolfsrüde Individuum *GW717m*

- *mehrfach* eine zum Selbstschutz befähigte Rinderherde angegriffen hat, zumal sich auch der Vorfall NTS 678 vom 23.04.2018, der während der Vorfälle NTS 776 vom 19.09.2018 (s. o. 1 d) und NTS 788 vom 04.10.2018 zwar bereits fünf bzw. sechs Monate zurücklag, aber ebenfalls im Rodewald-Territorium ereignet hat, sowie der Vorfall NTS 811 vom 25.10.2018 (s. o. 1 f) per Genetik auf dieses Individuum zurückführen lässt,
- das Angreifen auf zum Selbstschutz befähigte Rinderherden *gelernt* hat und

- seine Erfahrungen im Angreifen von zum Selbstschutz befähigten Rinderherden auch *künftig* zum Beutemachen nutzt und erweitern („sukzessive Perfektionierung“) wird.

b. Erheblichkeit des Schadens

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme ist weiterhin, dass der drohende oder bereits eingetretene Schaden von einigem Gewicht ist.

Mit der Neufassung des Ausnahmegrunds im Jahr 2007 wollte der Gesetzgeber diesen an die einschlägigen Vorgaben des EU-Artenschutzrechts in Art. 9 Abs. 1 Buchst. a, Spiegelstr. 3 Vogelschutzrichtlinie (VRL) und Art. 16 Abs. 1 Buchst. b FFH-RL anpassen. Der Begriff des „erheblichen Schadens“ entstammt hierbei Art. 9 Abs. 1 Buchst. a, Spiegelstr. 3 VRL und stimmt der Sache nach mit jenem des „ernsten Schadens“ im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Buchst. b FFH-RL überein. Er ist daher im Lichte dieser Regelungsvorgaben zu interpretieren.

Erforderlich ist, dass der drohende oder bereits eingetretene Schaden von einigem Gewicht ist. Entgegen einer in Teilen der Rechtsprechung vertretenen Auffassung ist das Vorliegen einer unzumutbaren Belastung im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG jedoch nicht erforderlich, insbesondere bedarf es weder einer Existenzgefährdung noch eines unerträglichen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Eine höchstrichterliche Klärung dieser Rechtsfrage steht bislang aus. Bereits aus dem Wortlaut („erheblicher“ bzw. „ernster“ Schaden) ergibt sich, dass der zu verhütende Schaden über eine bloße Bagatelle hinausgehen muss, zudem ist dem durch die Richtlinien intendierten *hohen Schutzniveau* Rechnung zu tragen. So verlangt der EuGH denn auch in einer Entscheidung zur Vogelschutzrichtlinie vor dem Hintergrund der mit der Richtlinie beabsichtigten Schutzwirkung das Vorliegen von Schäden in einem *gewissen Umfang*, nicht lediglich Schäden geringen Umfangs (EuGH, Urt. v. 08.07.1987, Rs. C-247/85, Slg. 1987. S. 3029 Rn. 56).

Auch kann weder aus der Gesetzesbegründung des § 45 BNatSchG noch aus der Systematik entnommen werden, dass der nationale Gesetzgeber die Erheblichkeitsschwelle mit der Überschreitung der Grenze der Sozialpflichtigkeit gleichsetzen wollte (vgl. Müller-Walter, in: Naturschutzrecht, § 45 Rn. 24). Letztere ist vielmehr erst im Rahmen der §§ 67, 68 BNatSchG maßgeblich: Führen die artenschutzrechtlichen Verbote zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall, kann – nicht nur im Falle wirtschaftlicher Schäden – unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, andernfalls ist nach § 68 BNatSchG eine angemessene Entschädigung zu leisten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmegründe aufgeführt sind, die im öffentlichen Interesse liegen. Aus der Gesetzesbegründung zu § 45 BNatSchG lässt sich entnehmen, dass man bei einer Vielzahl von Betroffenen vermeiden wollte, dass diese in Einzelentscheidungen über die Befreiung zu lösen sind. Hier hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass es bei einer Reihe von betroffenen Geschädigten für das Vorliegen eines Ausnahmegrundes ausreichend ist, wenn deren Betroffenheit im Durchschnitt als erheblich anzusehen ist (vgl. Lütkes, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 45 Rn. 30).

Nach allem handelt es sich bei einem erheblichen Schaden im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG um einen zwar schwerwiegenden jedoch nicht notwendigerweise die Grenze der Sozialpflichtigkeit überschreitenden Schaden. Bei der Auslegung des Schadensbegriffs im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, ist – unbeschadet der Maßgabe des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG, den günstigen Erhaltungszustand nicht zu verschlechtern – zudem der Umfang des Eingriffs in das von der Ausnahme betroffene Schutzgut des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Folgt man Müller-Walter (in: Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, Naturschutzrecht, 3. Aufl. 2013, § 45 BNatSchG, Rn. 24) ist ein Schaden erheblich, wenn nach

einer Abwägung die betrieblichen Interessen des Betroffenen gegenüber dem artenschutzrechtlichen Verbot überwiegen (ähnlich auch VG Frankfurt, Ur. v. 07.01.2015 – 5 L 289/14 – Rn. 49).

Wolfsrüde Individuum GW717m hat bei den Vorfällen NTS 678 vom 23.04.2018 und NTS 811 vom 25.10.2018 nachweislich an zum Selbstschutz befähigten Rinderherden bei unterschiedlichen Tierhaltern bereits Schäden verursacht. Die Wahrscheinlichkeit, dass er die Übergriffe NTS 776 vom 19.09.2018 und NTS 788 vom 04.10.2018 ebenso verursacht oder zumindest mitverursacht hat, ist groß. Damit ist bislang ein Gesamtschaden i.H.v. 3.500,00 EUR entstanden.

Es ist zu erwarten, dass Wolfsrüde Individuum GW717m *künftig* weiterhin Schäden an zum Selbstschutz befähigten Rinderherden (s. o. Pkt. I.1) verursacht, zumal sich – nach fünfmonatigem Abstand zum Vorfall NTS 678 vom 23.04.2018 – dann die Vorfälle NTS 776 vom 19.09.2018, NTS 788 vom 04.10.2018 und NTS 811 vom 25.10.2018 in engem zeitlichen Zusammenhang zueinander ereignet haben. Im Übrigen lassen ein ihm per Genetik zugeordneter Schafriss vom 02.11.2018 (NTS 821) und ein ihm per Genetik zugeordneter Pferderiss vom 11.12.2018 (NTS 862) erkennen, dass dieser Wolfsrüde weiterhin Nutztiere im Rodewald-Territorium reißt. Seine Erfahrungen im Angreifen von zum Selbstschutz befähigten Rinderherden wird der Wolfsrüde Individuum GW717m mit weiteren erfolgreichen Angriffen erweitern. Zudem ist zu erwarten, dass er – bestärkt durch seinen Erfolg – diese Angriffe ausweitet. Ebenso muss damit gerechnet werden, dass der Wolfsrüde Individuum GW717m sein Verhalten auch an andere Wolfsindividuen seines Rudels weitergibt. Wölfe sind soziale Tiere, bei denen viele Verhaltensweisen wie beim Menschen nicht angeboren, sondern erlernt sind. Eine solche Potenzierung aufgrund erlernten Verhaltens und dessen mögliche Weitergabe können dann dazu führen, dass ein erheblicher Schaden für die Viehhaltungsbetriebe im Umfeld droht. Die Beteiligung der Fähe Individuum GW745f am Vorfall NTS 773 vom 17.09.2018 belegt bereits, dass der Wolfsrüde Individuum GW717m gemeinsam mit einem weiteren erwachsenen Mitglied des Rodewald-Rudels Rinderherden angreift. Mit einer weiteren Erstreckung der Beteiligung an Angriffen auf Rinderherden auf seine rudelzugehörigen heranwachsenden Nachkommen durch Wolfsrüde Individuum GW717m muss gerechnet werden. Die Schäden an – innerhalb des Rodewald-Territoriums verbreitet zumindest zeitweise auf Weiden gehaltenen – zum Selbstschutz befähigten Rinderherden werden damit angesichts der mehrjährigen natürlichen (nicht der durch illegale oder zufällige Tötung verkürzten!) Lebenserwartung des Wolfsrüden Individuum GW717m im Vergleich zu den zwischen April und Oktober 2018 eingetretenen voraussehbar *erheblich zunehmen*.

In der Nutztierhaltung sind Verluste in durchschnittlicher Höhe von rund 10% des Bestandes pro Jahr kalkulatorisches Normalrisiko. Diese Grenze wird naturgemäß durch einzelne Wolfsrisse in einem Betrieb nur erreicht bzw. überschritten, wenn dieser über wenige Tiere verfügt. Bei der aktuellen Struktur der Landwirtschaft aber trägt in solchen Betrieben die Nutztierhaltung nicht in signifikantem Umfang zum Betriebsergebnis bei.

Damit dürfte, wenn *nur* auf die durch den Wolfsrüden Individuum GW717m verursachten Rinderrisse abgestellt wird, der monetäre Verlust insgesamt innerhalb des Territoriums des Rodewald-Rudels sich auch künftig nicht signifikant in Richtung kritische Schadenshöhe bewegen. Ganz anders dagegen stellt sich die *Gesamtbeurteilung* der Situation dar, wenn man davon ausgeht, dass bei erfolgreicher Fortsetzung dieser Risstätigkeit eine Tradition des Erwerbs und der Erweiterung von Erfahrungen im Angreifen von zum Selbstschutz befähigten Rinderherden begründet wird, die innerhalb des Rudels und über die Generationen an dessen Nachfahren weitergegeben wird. Die damit drohenden – und deshalb abzuwenden – Schäden können naturgemäß weder örtlich noch zeitlich noch im Hinblick auf die geschädigten Tierhalter konkret vorhergesagt, sondern nur der Sache nach abgeschätzt werden.

Es muss davon ausgegangen werden, dass Schäden, die

- bei Fortsetzung der Rissangriffe von Wolfsrüde Individuum GW717m auf zum Selbstschutz befähigte Rinderherden und
- vor allem nach Weitergabe seiner Erfahrungen im Angreifen solcher Rinderherden an Rudelangehörige und Nachfahren

zu erwarten sind, weit über eine bloße Bagatelle hinausgehen werden und damit als berücksichtigungsfähiger erheblicher landwirtschaftlicher Schaden nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zu qualifizieren sind.

Ob dieser Schaden geeignet ist, eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten zu rechtfertigen, ist einzelfallabhängig mittels einer Abwägung zwischen den konkret bedrohten Interessen der Weidetierhalter, dem zu erwartenden Schaden, und den betroffenen Anforderungen des Artenschutzrechts zu ermitteln. Diesem hier nicht konkret bezifferbaren Schaden der Weidetierhalter steht das grundsätzliche Gebot zum Schutz der Integrität eines Tieres einer streng geschützten Art gegenüber. Mit einer Entnahme des Wolfsrüden Individuum GW717m wäre lediglich ein Exemplar betroffen und der Erhaltungszustand der Population würde sich nicht nachhaltig verschlechtern (s.u. Pkt. 4). Das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot für ein Einzelindividuum kann gegenüber den konkret bedrohten Interessen der Weidetierhalter und dem zu erwartenden berücksichtigungsfähigen Schaden zurücktreten (s. auch Pkt. 5).

c. Berücksichtigung von Ausgleichszahlungen für Nutztierschäden

Billigkeitsleistungen, die in Niedersachsen auf der Grundlage der Richtlinie Wolf als finanzieller Ausgleich für Nutztierschäden gezahlt werden, die durch Wolfsübergriffe verursacht werden, haben bei der Bewertung der Schadensprognose außer Betracht zu bleiben. Würde ein solcher finanzieller Ausgleich das Vorliegen eines erheblichen Schadens im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen, wäre der Anwendungsbereich dieses Ausnahmetatbestands verkürzt bzw. nicht gegeben. Diese Auslegung würde der verfassungsrechtlich verankerten Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG zuwiderlaufen. Die Bestandsgarantie gebietet in erster Linie eine Vermeidung der realen Belastung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit (BMU u.a., Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf, Stand: 30.10.2018 [Vorlage zur 91. UMK], S. 11).

3. Zumutbare Alternativen

Um eine Ausnahme vom Tötungsverbot zu rechtfertigen, darf es zur Entnahme keine zumutbaren Alternativen geben. Zumutbare Alternativen können alternative Standorte, andere Größenordnungen oder alternative Aktivitäten, Prozesse oder Methoden sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14/12 Rn. 131).

Das Fehlen einer zumutbaren Alternative entspricht der Voraussetzung des Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie, wonach es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung geben darf. Dadurch wird dem auch unionsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen. Die Zumutbarkeitsschwelle ist stets im Einzelfall unter Abwägung der jeweils bedrohten Interessen zu ermitteln (Schütte/Gerbig in Schlacke, GK BNatSchG, § 45 Rn. 38).

In der Kommentarliteratur wird eine Alternative als zumutbar angesehen, deren Verwirklichungsaufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit ihnen erreichbaren Gewinn für den Naturschutz steht. Die Unzumutbarkeit einer Alternative kann sich nicht nur aus monetären Gründen ergeben, sondern auch aus anderen Gründen, sofern sie schwerer wiegen als die artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen, die mit der betreffenden Alternative ausblieben. Zu denken ist insoweit insbesondere an verkehrliche, städtebauliche, wasser-, land- und sonstige wirtschaftliche Belange (Lau in: Frenz/Müggenburg, BNatSchG Kommentar, § 45 Rn. 22). Eine Alternative ist dann nicht mehr zumutbar, wenn der durch sie zu erreichende Vorteil für die Belange

des Artenschutzes außer Verhältnis zu den Nachteilen für das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel stehen (vgl. Schütte/Gerbig in: Schlacke, GK BNatSchG, § 45 Rn. 38).

Die Tötung einer besonders bzw. streng geschützten Art darf nur als ultima ratio in Betracht gezogen werden (vgl. VG Augsburg, Beschl. v. 13.02.2013 – 2 S 13/143 Rn. 41, VG Frankfurt, Beschl. v. 07.01.2015 – 5 L 289/14 Rn. 60).

Der Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG enthält in Kapitel III die folgenden Maßgaben zur Frage, ob es eine zumutbare Alternative bzw. eine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt:

„Die Feststellung, ob eine andere zufriedenstellende Lösung bei einem gegebenen Sachverhalt besteht, muss sich auf objektiv überprüfbare Umstände wie etwa auf wissenschaftliche und technische Erwägungen stützen (Rn. 40). Wenn es eine andere Lösung gibt, müssen die Argumente, wonach diese Lösung nicht „zufriedenstellend“ ist, überzeugend sein. Eine andere Lösung kann nicht als „nicht zufriedenstellend“ angesehen werden, nur weil sie für die Begünstigten der Ausnahmegenehmigung größere Umstände verursacht oder von ihnen ein anderes Verhalten erfordert“ (Rn. 41).

a. Vergrämung

Eine Vergrämung des Tieres kommt als zumutbare Alternative nicht in Betracht. Durch eine Vergrämung soll ein Tier eine bestimmte Situation mit negativen Erlebnissen wie Schmerz oder Gefahr verknüpfen. Eine Vergrämung wäre nur dann sachgerecht, wenn dem Wolf im Zeitpunkt seines Angriffs auf eine Rinderherde durch die Maßnahmen die Erfahrung vermittelt werden kann, dass ein solcher Angriff mit unangenehmen oder schmerzhaften Einwirkungen verbunden ist. Schon angesichts der Vielzahl der Rinderherden und des unbekanntes Zeitpunktes künftiger Angriffe sind Vergrämungsmaßnahmen nicht durchführbar.

b. Herdenschutzmaßnahmen

Die Anwendung des empfohlenen Herdenschutzes stellt i.d.R. eine Alternative dar. Es handelt sich um ein wirksames und im Hinblick auf das Schutzgut Artenschutz für den Wolf gegenüber der Entnahme wesentlich milderes Mittel. Dies gilt für die Haltung von kleineren Nutzierrassen wie Schafe, Ziegen und Gatterwild – hier wird ein besonderer wolfsabweisender Grundschatz empfohlen und auf der Grundlage der Richtlinie Wolf über Zuwendungen gefördert. Er ist Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung bei Wolfsübergriffen. Die Anwendung des empfohlenen Herdenschutzes ist den Haltern von Schafen, Ziegen und Gatterwild in der Regel zumutbar.

Für diese Nutzierrassen wird angenommen, dass bei wiederholt auftretenden Wolfsübergriffen auf sachgerecht i.S.d. bestehenden Empfehlungen geschützte Tiere, eine Entnahme fachlich gerechtfertigt ist. Überwindet ein Wolf mehrfach die empfohlenen Schutzmaßnahmen und reißt Weidetiere, ist davon auszugehen, dass ein solcher Wolf gelernt hat, dass Nutztiere leicht zu erlegende Beute sind. Gegebenenfalls wird diese Verhalten auch an andere Wolfsindividuen weitergegeben.

Klärungsbedürftig ist, inwieweit diese Annahmen übertragen werden können auf Übergriffe auf Rinderherden, also zum einen ob besondere wolfsabweisende Herdenschutzmaßnahmen als erforderlich angesehen werden und damit die Errichtung eines besonderen wolfsabweisenden Grundschatzes entsprechend den Vorgaben der Richtlinie Wolf als Herdenschutzmaßnahme auch bei Rinderherden eine zumutbare Alternative i.S.v. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist.

Aufgrund der bisher in Deutschland verhältnismäßig selten wolfsverursachten Übergriffe auf Rinder ist anzunehmen, dass Rinder grds. wehrhafter sind als Schafe, Ziegen und Gatterwild.

Sind Rinderherden so zusammengestellt, dass sie über eine ausreichende Fähigkeit zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen verfügen, bedarf es weiterer Schutzmaßnahmen nicht. Insbesondere kann aus dem Erwerb von Erfahrungen im Angreifen von zum Selbstschutz befähigten Rinderherden durch *vereinzelte* Wolfs-Individuen nicht gefolgert werden, dass *diese* Rinderherden grds. zusätzlich zu schützen seien. Insbesondere gibt es – anders als bei Schafen, Ziegen und Gatterwild – bundesweit keine speziellen Vorgaben für Schutzmaßnahmen von Rindern gegenüber dem Wolf.

Daher werden Ausgleichszahlungen für Rinderrisse (als Billigkeitsleistungen) auch ohne wolfsabweisenden Grundschutz gewährt. Für das Territorium des sog. Rodewalder Rudels werden besondere Herdenschutzmaßnahmen nicht generell, sondern nur für einzelne Weidehaltungsformen empfohlen, wie bei Anwesenheit von Kälbern, Jungrindern, kleinen Rinderrassen sowie in Mutterkuhherden während der Abkalbungen. Für Kälberherden und Abkalbebereiche werden die empfohlenen zusätzlichen Schutzmaßnahmen als zumutbare Alternative angesehen.

Die Entscheidung über die Erteilung dieser Ausnahme wird auf der Grundlage der Rinderrisse an Herden mit (weit) überwiegend erwachsenen Tieren getroffen, denen eine Selbstschuttfähigkeit (auch für ihre Kälber) zugesprochen werden kann (s. Rissereignisse NTS 678 vom 23.04.2018, NTS 776 vom 19.09.2018, NTS 788 vom 04.10.2018 und NTS 811 vom 25.10.2018). Zusätzliche Herdenschutzmaßnahmen, die als Alternative in Betracht kommen könnten, sind in diesen Fällen nicht erforderlich und damit nicht zumutbar.

4. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population

Eine Ausnahme darf gem. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population der Art nicht verschlechtert.

Der Erhaltungszustand der (mitteleuropäisch-/westpolnischen Flachland-)Wolfspopulation in Deutschland verschlechtert sich durch eine Entnahme von Wolfsrüde Individuum GW717m nicht, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Population wird nicht behindert, und die Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG werden gewahrt (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Die Wolfspopulation in Deutschland befindet sich derzeit in einem schlechten, auf Grund der positiven Populationsentwicklung aber "sich verbessernden" Erhaltungszustand (FFH-Bericht der Bundesregierung von 2013). In Fällen, in denen der Erhaltungszustand auf biogeografischer Ebene auch ohne die beeinträchtigende Maßnahme bereits ungünstig ist, darf eine Ausnahmegenehmigung „ausnahmsweise“ dann gewährt werden, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Population weiter verschlechtert noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Population behindert (vgl. EuGH, Urt. v. 14.06.2007 – Rs. C-342/056 – Rn. 28 ff. i. V. m. BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5.087 – Rdnr.141). Dieser Nachweis wird sachgemäß wie folgt geführt:

Angesichts der Populationsdynamik in Deutschland ist in der Regel davon auszugehen, dass eine Entnahme von Einzeltieren nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führt oder die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands behindert (BMU u.a., Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf, Stand: 30.10.2018 [Vorlage zur 91. UMK]).

Eine Entnahme von Wolfsrüde Individuum GW717m würde zum jetzigen Zeitpunkt den Erhaltungszustand der Population nicht nachhaltig verschlechtern, da dieser sich in einem Gebiet mit mehreren reproduzierenden Wolfsrudeln aufhält, so dass der Verlust rasch wieder ausgeglichen werden kann.

Weiter gehende Anforderungen aus Art. 16 FFH-Richtlinie ergeben sich nicht.

5. Abwägung

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG für eine Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für das Individuum GW717m liegen vor. Die Zulassung einer Ausnahme liegt letztlich im Ermessen der Behörde. Bei der Ausübung des Ermessens sind die Belange des Artenschutzes gegenüber den die Ausnahme rechtfertigenden wirtschaftlichen Belangen der Tierhalter gegeneinander abzuwägen. Hierbei wurde Folgendes berücksichtigt:

Die Entnahme von GW717m wirkt kurzfristig einer weiteren Schadensausbreitung entgegen. Mit der Zulassung für die Entnahme eines Tieres könnten daher mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartende erhebliche wirtschaftliche Schäden der Tierhalter in der betroffenen Region unterbunden werden. Das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot eines Individuums hat in diesem Fall hinter den erheblichen wirtschaftlichen Betroffenheiten zurückzutreten.

Die Entnahme eines wildlebenden Tieres aus der Natur und dauerhafte Haltung in Gefangenschaft (in einem Wildgehege etc.) ist kein geeignetes milderes Mittel. Es ist davon auszugehen, dass freilebende Wölfe sich an ein Leben in Gefangenschaft nicht anpassen können. Im Fall einer bei Neustadt/Spree 2004 gefangenen zwei Hybridwelpen zeigten die in das Gehege überführten Tiere von Beginn an Zeichen für Hospitalismus. Auch nach Monaten zeigten die Tiere gegenüber den wenigen Menschen, die sie versorgten, keine Anzeichen von Gewöhnung. Die dauerhafte Haltung in Gefangenschaft kann zu länger anhaltenden, erheblichen Leiden führen (BMU u.a., Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf, [Vorlage zur 91. UMK], S. 23).

Damit die Belange des Artenschutzes nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden, ergeht die Genehmigung gem. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)³ unter den o.g. Nebenbestimmungen.

III. Tierschutzrechtliche Belange

Gem. § 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)⁴ darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Schäden betreffen die Unversehrtheit, in die (auch) mit dem Verlust des Lebens eingegriffen wird (Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, Kommentar, 6. Aufl. 2008, § 1 Rn. 11,19). Vernünftig i.S.v. § 1 Abs. 2 TierSchG sind diejenigen Rechtfertigungsgründe der Gesamtrechtsordnung, die sonst verbotenes Handeln zulässig machen (Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, Kommentar, § 1 Rn. 65, 67). Eine artenschutzrechtlich zulässige und tierschutzgerechte Entnahme ist ein vernünftiger Grund.

Gem. § 4 Abs. 1 TierSchG darf ein Wirbeltier nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden.

Nach einer Auffassung darf nach § 4 Abs. 1 Satz 1, 1. HS. TierSchG die Tötung eines Wirbeltiers grundsätzlich nur unter Betäubung vorgenommen werden (Hirt et. al., Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 4 Rn. 4). Fehlt es – wie hier – an einer speziellen Rechtsvorschrift i. S. von § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG, ist die betäubungslose Tötung „sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar“ (§ 4 Abs. 1 Satz 1, 2. HS) nur in Notstandslagen zulässig. Zu diesen Notstandslagen zählen auch solche nach § 228 BGB (Hirt, a. a. O., § 4 Rn. 9 m. w. N.), in denen es um die Abwendung einer drohenden Gefahr geht. Notstandsfähig sind Rechtsgüter jeder Art (Palandt, BGB, § 228 Rn. 4), damit auch das Eigentum Privater. Drohend in

diesem Sinne ist ein Schaden, der mit einer auf tatsächliche Umstände gegründeten Wahrscheinlichkeit eintritt (Grothe, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1, 6. Aufl., § 228 Rn. 7).

Die Rissereignisse, bei denen Rinder getötet bzw. verletzt wurden haben seit Frühjahr 2018 zugenommen. Es muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, dass es weitere Rissereignisse gibt, die zu einem erheblichen landwirtschaftlichen Schaden der Tierhalter in der Region Rodewald führen können (s. Schadensprognose). Von dem Wolf GW717m geht damit eine konkrete Gefahr für private Schutzgüter der betroffenen Tierhalter aus. Es besteht eine Notstandslage, die ein Eingreifen durch eine direkte letale Entnahme auch ohne vorhergehende Immobilisierung (Betäubung) rechtfertigt.

Nach anderer Auffassung ist durch § 4 Abs. 1 Satz 1 TierSchG ein allgemeiner Vorrang der Betäubung nicht bestimmt; vielmehr hat der Handelnde das Tier zu betäuben *oder* sonst unter Vermeidung von Schmerzen zu töten (Lorz/Metzger, a. a. O., § 4 Rn. 10, 13). Dennoch kommt die Tiertötung unter sonstiger Vermeidung von Schmerzen vor allem dort in Betracht, wo eine Betäubung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, vor allem in Notlagen (Lorz/Metzger, a. a. O., § 4 Rn. 13). Die Immobilisierung setzt voraus, dass eine hinreichende Annäherung an den Wolf möglich ist (max. 30 Meter), eine Gefährdung im Gelände befindlicher Dritter ausgeschlossen werden kann und es außerdem noch solange hell bleibt, dass die Lichtverhältnisse für eine evtl. erforderlich werdende Nachsuche ausreichen.

Das ist unter den gegebenen Umständen nicht möglich. Das Tier ist nicht mit einem Halsbandsender ausgestattet, der es ermöglicht, seinen Standort zu lokalisieren. Im Vorfeld ist weder absehbar, wann, wo und unter welchen Umständen das Tier identifiziert werden kann. Die Entnahme durch einen gezielten Schuss ist unter den gegebenen Umständen eine vertretbare Methode, die Schmerzen des Tieres weitestgehend zu vermeiden. Eine vorherige Distanzimmobilisierung kommt als Methode nicht in Betracht.

IV. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO⁵ kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders anordnen. Es muss eine Eilbedürftigkeit, also eine besondere Dringlichkeit für die sofortige Verwirklichung des Verwaltungsaktes vorliegen. Das ist i.d.R. bei besonderen Gefahrensituationen anzunehmen, die durch den Verwaltungsakt behoben werden sollen.

Eine solche Gefahrensituation ist gegeben: Mit der Entnahme des Wolfes GW717m zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden wird auf eine Gefahrensituation hinsichtlich des Schutzes des Eigentums der von Rinderrissen betroffenen Tierhalter reagiert. Der NLWKN nimmt i.S.v. § 1 Abs. 3 Nds. SOG eine gefahrenabwehrrechtliche Zuständigkeit zum Schutz der privaten Interessen der betroffenen Tierhalter wahr (s. Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 16.01.2019). Ohne eine zeitnahe Entnahme des o.g. Wolfes würde die Schädigung der betroffenen Betriebe bzw. Tierhalter kontinuierlich fortgesetzt. Um diese Schadenssituation zu unterbinden ist ein schnelles Handeln erforderlich. Das zeigt die Entwicklung der Rissereignisse in der betroffenen Region; Rinderrisse ereignen sich wiederholt. Der letzte Rinderriss wurde am 15.01.2019 verursacht. Ein Abwarten etwaiger Rechtsbehelfe gegen die Ausnahmegenehmigung würde ein Handeln erheblich verzögern und ist nicht geboten. Einer sofortigen Vollziehbarkeit entgegenstehende und zu berücksichtigende private Belange sind nicht erkennbar; diese kann daher angeordnet werden.

Hinweise:

Die Ausnahmegenehmigung ersetzt keine nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen oder Genehmigungen (z.B. für das Betreten von Naturschutzgebieten, nach Tierschutzgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist einzulegen beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 30453 Hannover, Göttinger Chaussee 76 A.

Soweit die sofortige Vollziehung angeordnet ist oder die Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, haben Widerspruch und Klage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Rechtsquellen:

- ¹ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- ² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)
- ³ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)
- ⁴ Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178)
- ⁵ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151)